

II-2298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/54-Parl/84

Wien, am 5. Februar 1985

10401AB

1985 -02- 07

zu 10631J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1063/J-NR/84 betreffend die Versagung der Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in einem Mordprozeß, die die Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und Genossen am 12. Dezember 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Der in der Anfrage erwähnte Arzt (Dr. B.) legte mit Schreiben vom 24. August 1984 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Kopie der ihm per Adresse Sonderanstalt Mittersteig zugestellten Zeugenladung vor und ersuchte um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß es sich nicht um eine Aussage im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Wien handle (für die das Wissenschaftsministerium zuständig ist), sondern um eine Aussage im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Sonderanstalt Mittersteig und regte daher eine Rücksprache mit dem Bundesministerium für Justiz an. Mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 28. August 1984, GZl. 180.594/22-110A/84, wurden daher das Ansuchen des Dr. B. und die Zeugenladung dem Bundesministerium für Justiz mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. In der Note wurde weiters ausgeführt: "Da aus der Zeugenladung hervorgeht, daß es sich offenbar um Auskünfte handelt, die Dr. B. nur in seiner Eigenschaft als in der Sonderanstalt Mittersteig mitwirkender Arzt geben kann, ist zwar das Bundesministerium für

- 2 -

Wissenschaft und Forschung als Dienstbehörde des Genannten für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zuständig, in sachlicher Hinsicht erscheint jedoch eine Stellungnahme des für die Sonderanstalt Mittersteig zuständigen Bundesministeriums für Justiz notwendig, ob eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit erfolgen soll".

Mit Antwortnote vom 18. September 1984, GZ1.102.012/6-III/84, ersuchte das Bundesministerium für Justiz das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Dr. B. nicht von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu entbinden. Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf die Beantwortung einer weitgehend gleichlautenden parlamentarischen Anfrage an den Herrn Bundesminister für Justiz (Z1. 1037/J-NR/84). Mit der seinerzeitigen Antwortnote informierte das Bundesministerium für Justiz das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch darüber, daß es die im Personalstand des Bundesministeriums für Justiz befindliche und ebenfalls als Zeugin geladene Frau Kommissär Dr. Christa R. ebenfalls nicht von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entbunden habe.

Mit Schreiben vom 27. September 1984, GZ1. 180.594/23-110A/84, wurde daher Dr. B. davon in Kenntnis gesetzt, daß ihn das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz nicht von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entbinden könne.

ad 3) und 4)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird die Entscheidung in jedem Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes treffen.

ad 5) bis 8)

Ich darf auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bzw. auf die Antwort des Herrn Bundesministers für Justiz zu gleichartigen Fragen in Beantwortung der Anfrage 1037/J verweisen.

ad 9)

Nein

